

Wiesbaden, den 30. Mai 2018

Ausschreibung „Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum“

Präambel

Die gesundheitliche Versorgung auf dem Land ist zunehmend ein Thema, welches auch die Kommunen tangiert. Um die Herausforderungen bei der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen und gesundheitlichen Versorgung anzugehen, ist ein breit angelegtes Maßnahmenbündel erforderlich. Mit dem Gesundheitspakt 2.0 sowie dem Förderprogramm „Bildung regionaler Gesundheitsnetze“ und den Maßnahmen aus der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) bestehen bereits unterschiedliche Förderinstrumente. Über diese bestehenden Förderprogramme hinaus sollen im Sinne dieses Förderaufrufs Kommunen in die Lage versetzt werden, geeignete Maßnahmen und Anreize zu ergreifen, die sowohl eine freiberufliche Tätigkeit als Arzt/Ärztin fördern, als auch zukunftsfähige Organisationsstrukturen schaffen, wie z.B. Gemeinschaftspraxen und kommunale Medizinische Versorgungszentren (MVZ), in denen die Möglichkeit zu Anstellungs- und Teilzeitarbeitsverhältnisse für Ärzte/Ärztinnen besteht. Darüber hinaus sollen geeignete kommunale Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch Anreize für die Fachkräftesicherung nicht-ärztlicher Berufsgruppen schaffen. Hierfür gewährt das Land Fördermittel nach Maßgabe dieser Ausschreibung.

1. Zielsetzung

Das Förderinstrument soll Kommunen dabei unterstützen geeignete Maßnahmen für die nachhaltige Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung umzusetzen. Innovative Lösungen sind notwendig, um die ambulante ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zukunftsfähig zu gestalten und den beruflichen Vorstellungen junger Ärztinnen und Ärzte entgegen zu kommen.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Förderinstrument sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, eine (engere) Zusammenarbeit zwischen Kommunen und KVH bei der Gestaltung und Sicherung von Arztsitzen in diesen Regionen zu unterstützen und jungen Ärzt(inn)en attraktivere Rahmenbedingungen für eine Praxisübernahme oder Berufsausübung auf dem Land zu schaffen.

Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Aufbau einer Internetseite zur Information interessierter Ärzte/Ärztinnen bzw. (webbasierte) Imagekampagnen für den ärztlichen Nachwuchs im ländlichen Raum sowie Imageveranstaltungen und Werbemaßnahmen, die sich direkt an den ärztlichen Nachwuchs richten
- Durchführung von sogenannten „Landpartien“ für Medizin-Studierende (in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Hessen): die Landpartie ermöglicht es Medizin-Studierenden bereits früh im Studium Erfahrungen in einer Landarztpraxis zu sammeln. Eine enge Bindung an eine ländliche Region kann hierüber bereits frühzeitig angebahnt werden.
- Finanzielle Anreize für Medizin-Studierende oder Ärzte in Weiterbildung,
- Maßnahmen und investive Kosten, die zu einer Attraktivitätssteigerung der Praxis beitragen, wie z.B.
 - Baumaßnahmen im Sinne von Sanierung und Renovierung von Praxisräumen,
 - Einrichtung eines Hol- und Bringdienstes für Patientinnen und Patienten,
 - Gewährung von Mietkostenzuschüssen für Praxisräume, um eine Lücke zum regionalen Mietspiegel zu schließen,
- Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für (Ehe-)Partner/-innen.

Darüber hinaus können Initiativen gefördert werden, die nachhaltige Strukturen schaffen, um dem ärztlichen Nachwuchs sowie Fachkräften anderer Gesundheitsberufe attraktive Arbeitsmodelle bieten zu können (z.B. Anstellung in einer Gemeinschaftspraxis oder einem MVZ).

Näheres zu den genannten investiven Ausgaben ist unter Punkt 5.2 geregelt.

3. Antragsberechtigung

Anträge können von den hessischen Landkreisen oder kreisangehörigen Kommunen gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können nur Maßnahmen,

- die nicht über eine anderweitige Fördermaßnahme (beispielsweise Gesundheitspakt 2.0 oder Nachwuchskampagne der KVH als Bestandteil der Sicherstellungsrichtlinie gemäß §105 Abs. 1a, SGB V) förderungsfähig sind,
- die bei Fragen der Versorgungssicherstellung frühzeitig die KVH einbinden,
- in denen bei Einbeziehung anderer Gesundheitsberufe mindestens ein/eine Arzt/Ärztin vertreten ist,
- die zu einer Verbesserung der Versorgung und/oder zur Behebung von Versorgungsdefiziten (z.B. bei absehbarer Schließung einer Praxis aus Altersgründen) beitragen

5. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben, Voraussetzungen für investive Ausgaben

5.1 Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und beträgt i.d.R. nicht mehr als 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben, die zur Durchführung des Vorhabens und zur Erreichung des Zwecks der Förderung erforderlich sind. Als zuwendungsfähige Ausgaben können geltend gemacht werden:

- Sachausgaben,
- investive Ausgaben, diese sind an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt,
- Personalausgaben (analog zu TV-H),

die im Rahmen der unter 2. genannten Maßnahmen entstehen.

5.2 Voraussetzungen für die Förderung investiver Ausgaben

Zuwendungen im Sinne von (Neu-)Bau- oder Umbaumaßnahmen können nur dem Landkreis bzw. der Kommune gewährt werden.

Investive Ausgaben im Sinne von Renovierungskosten können nur gewährt werden, wenn diese direkt von der Kommune beantragt werden bzw. zweckgebunden an den/die die Praxisräume beziehende/n Arzt/Ärztin weitergegeben werden (Weiterbewilligung).

Eine Förderung von Renovierungsausgaben, die durch einen Vermieter veranlasst werden, kann nicht gewährt werden.

6. Verfahren

Förderanträge können beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gestellt werden. Im Antrag enthalten sein muss ein aussagekräftiges Konzept zur geplanten Maßnahme und ihrer zu erwartenden Wirkung. Der Antrag muss weiterhin einen Finanzierungsplan enthalten. Die Projektlaufzeit endet am 31.12.2019.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die E-Mail-Adresse gesundheitsnetze@hsm.hessen.de des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Ein Vordruck zum Antrag befindet sich auf der Internetseite des HMSI unter: www.soziales.hessen.de/gesundheitsnetze

Ansprechpartner für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration

Frau Susanne Brose, Frau Janine Antenucci, Frau Ina Kleinschnittger

Referat V 1 A „Gesundheitspolitik“

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

Tel.: 0611/ 3219-3501, -3852 oder -3570

E-Mail: gesundheitsnetze@hsm.hessen.de

Anträge werden fortlaufend vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Bewilligungsbehörde) geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Grundlage der Förderung bilden § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Darüber hinaus ist die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR vom 02.05.2011, Staatsanzeiger 21/2011 S. 747) anzuwenden. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten.